

# ASP: Was im Ernstfall gilt

## Die Schweinepest-Verordnung wurde angepasst. Was kommt im Falle eines Ausbruchs auf die Schweinehalter in den betroffenen Gebieten zu?

**D**er Bundesrat hat Anfang März die Novelle der Schweinepest-Verordnung abgesegnet. Sobald auf deutschem Boden ein Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei einem Wildschwein amtlich festgestellt wird, gilt daher Folgendes:

■ Die zuständige Behörde legt ein Gebiet um die Fundstelle des infizierten Wildschweins als „gefährdetes Gebiet“ und ein Gebiet um das gefährdete Gebiet als „Pufferzone“ fest. Wie groß die Gebiete werden und wo ihre Grenzen verlaufen, hängt unter anderem von den örtlichen Verhältnissen ab. Bei der Festlegung der Grenzen orientiert sich die Behörde an den wildbiologischen Gegebenheiten.

### Regeln auf dem Betrieb

- Die Betriebe im gefährdeten Gebiet müssen der Behörde unverzüglich melden, wie viele Ferkel, Sauen und Mastschweine sie halten und wo genau sich diese befinden. Gibt es verendete oder kranke, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine im Betrieb, müssen die Halter diese gesondert anzeigen.
- Die Halter müssen die Schweine so absondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können. Outdoor-, Auslaufhaltungen und Biobetriebe haben mit Stallpflicht zu rechnen.
- Die Betriebe müssen rund um die Ställe geeignete Desinfektionsmöglichkeiten einrichten.
- Verendete und erkrankte Schweine müssen beim geringsten Verdacht auf ASP virologisch untersucht werden.
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine im Berührung kommen können, müssen für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.
- Hunde dürfen den Hof nur unter Aufsicht verlassen.
- Gras, Heu und Stroh, das im gefährdeten Gebiet gewonnen wurde, darf nicht an Schweine verfüttert oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Das gilt nicht, wenn das Material älter als sechs Monate ist oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C unterzogen wurde. Der Hintergrund: Mit Gras, Heu oder Stroh kann die

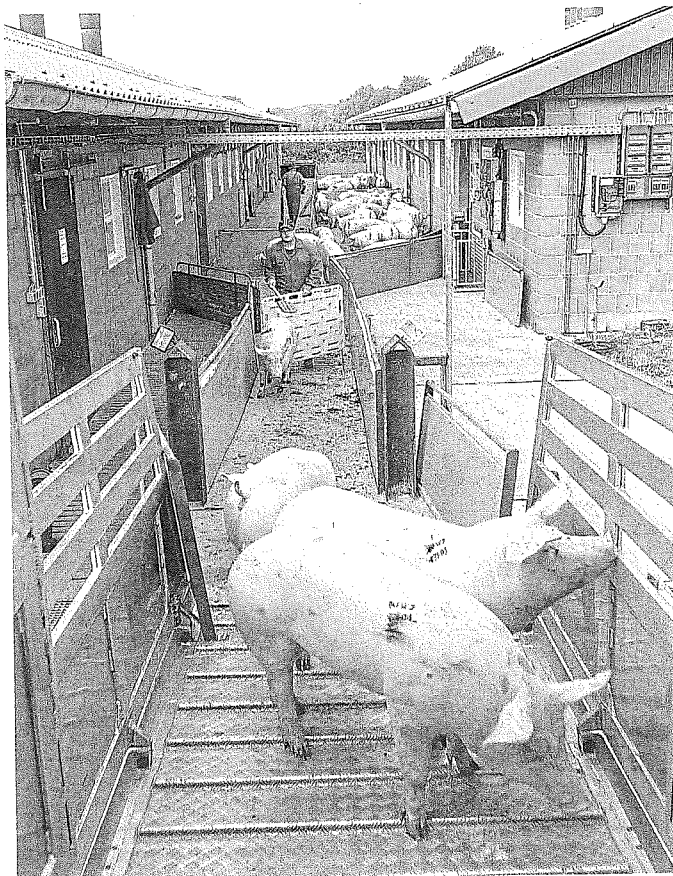


Foto: B. Lütke Hockenbeck

**Auch im Seuchenfall ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, Tiere aus einem Betrieb im gefährdeten Gebiet zum Schlachthof zu bringen.**

ASP passiv verschleppt werden – zum Beispiel dann, wenn bei der Ernte ein an ASP verendetes Wildschwein „mitverarbeitet“ wurde.

### Transport möglich gemacht

■ Der Transport von Schweinen aus einem Betrieb im gefährdeten Gebiet ins sonstige Inland ist verboten. Allerdings kann die Behörde Ausnahmen genehmigen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: Erstens, die zu verbringenden Schweine müssen seit ihrer Geburt oder seit mindestens 30 Tagen in dem Betrieb gehalten worden sein und es dürfen innerhalb von 30 Tagen vor dem Verbringen keine Schweine aus einem Betrieb im gefährdeten Gebiet in den Betrieb eingestellt worden sein. Zweitens, die Schweine müssen innerhalb von 15 Tagen vor dem Verbringen

virologisch und am Tag des Verbringens klinisch auf ASP untersucht worden sein – selbstverständlich jeweils mit negativem Ergebnis. Oder die Schweine müssen von einem Betrieb stammen,

dessen Schweine von der zuständigen Behörde mindestens zweimal jährlich im Abstand von mindestens vier Monaten klinisch und, wenn sie älter als 60 Tage sind, virologisch auf ASP untersucht worden sind – hier natürlich auch mit je negativem Ergebnis. Die Behörde kann ferner Ausnahmen für das Verbringen unmittelbar zum Schlachthof genehmigen. Dafür gelten ähnliche wie die genannten Bedingungen. Zudem muss der Versand 24 Stunden vorher angezeigt werden. Er erfolgt ohne Zwischenhalt zu einer von der Behörde bestimmten Schlachtstätte.

■ Schweine aus einem Betrieb im gefährdeten Gebiet oder in der Pufferzone dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden. Doch auch hier sind Ausnahmen möglich. Wichtig ist zunächst, dass die Schweine untersucht worden sind (siehe oben). Beim Verbringen aus einem gefährdeten Gebiet müssen neben der heimischen Behörde auch die Behörden der Mitgliedstaaten, durch die und wohin der Transport gehen soll, zustimmen. Außerdem muss, neben ein paar anderen Voraussetzungen, der Transporter unmittelbar nach dem Beladen mit einer Plombe versehen werden.

■ Schweine aus einem Betrieb außerhalb des gefährdeten Gebietes oder der Pufferzone dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden, wenn in den Betrieb innerhalb von 30 Tagen vorher Schweine aus einem gefährdeten Gebiet oder einer Pufferzone eingestallt worden sind.

■ Schweine dürfen nicht in einen Betrieb verbracht werden, der in einem gefährdeten Gebiet liegt. Ausnahmen sind möglich, soweit dem keine Belange der Tierseuchenbekämpfung entgegenstehen.

■ Die Kosten für die klinischen und virologischen Untersuchungen sowie für das Ausstellen der Ausnahmegenehmigungen und Gesundheitsbescheinigungen trägt der Landwirt. msch

### Auch die Jäger verpflichtet

Die zuständigen Behörden können für bestimmte Gebiete die verstärkte Bejagung von Schwarzwild anordnen. Außerdem können sie verfügen, dass zu jedem Stück Schwarzwild, das erlegt wird, ein Begleitschein ausgefüllt wird und von jedem Tier Proben zur Untersuchung auf Schweinepest gezogen werden müssen. Erlegte Wildschweine müssen zu Wildsammelstellen gebracht werden.

Im gefährdeten Bezirk kann die Jagd auf Wildschweine verboten werden, um ein Abwandern der Wildschweine zu verhindern. Jagdhunde und Gegenstände, die bei der Jagd im gefährdeten Gebiet genutzt wurden, sind anschließend zu reinigen und zu desinfizieren, wenn sie mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind.

Dr. Theodor Schulze-Horsel,  
Schweinegesundheitsdienst der LWK NRW